

Abschied von der DONot?

Akten und Verzeichnisse unter dem Urkundenarchivgesetz

Sebastian Löffler, Bundesnotarkammer
7. Dresdener Forum für Notarrecht, 17. Juni 2019



1. Ausgangslage

- DONot als koordinierte Verwaltungsvorschrift
- weitgehend einheitlich von den Landesjustizverwaltungen angeordnet
- §§ 92 ff. BNotO als Rechtsgrundlage (BVerfG, B.v. 19.06.2012 - 1 BvR 3017/09)

§ 92 BNotO [Aufsichtsbehörden]

Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

2. Urkundenarchivgesetz

„Gesetz zur Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze“
vom 1. Juni 2017

Inkrafttreten gestuft

- 9. Juni 2017
- 1. Januar 2020
- 1. Januar 2022

Akten und Verzeichnisse

- erstmals Regelungen im Gesetzesrang
- Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen

weitere Änderungen u.a.

§ 378 Abs. 3 FamFG

§ 15 Abs. 3 GBO

§ 33 BNotO

3. Urkunden -Aufbewahrung und Verzeichnis

Urkundenrolle (§ 8 DONot) und
Urkundensammlung (§§ 18 ff. DONot), ggf.
Erbvertragssammlung (§ 18 Abs. 4 DONot)

→ Urkundenverzeichnis, Urkundensammlung,
elektronische Urkundensammlung,
Erbvertragssammlung

BeurkG 2022

§ 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden

(1) Der Notar führt ein elektronisches Verzeichnis über
Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen
(Urkundenverzeichnis).

[...]

(3) Die im Urkundenverzeichnis registrierten Urkunden
verwahrt der Notar in einer Urkundensammlung, einer
elektronischen Urkundensammlung und einer
Erbvertragssammlung.

3.1 Urkundenverzeichnis

Führung im Elektronischen Urkundenarchiv

technisch zentrales System der BNotK

funktional individuelles Verzeichnis jedes Amtsträgers (§ 78i BNotO!)

Inhalte ggü. Urkundenrolle erweitert

- Ausfertigungserteilung
- erweiterter Datensatz nach Rechtsverordnung („NotAktVV“, vss. Anfang 2020), u.a. Geburtsdatum der Beteiligten

BeurkG 2022

§ 55 Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden

[...] (2) Das Urkundenverzeichnis und die elektronische Urkundensammlung sind vom Notar im Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78h der Bundesnotarordnung) zu führen. [...]

§ 49 Form der Ausfertigung

[...] (4) Im Urkundenverzeichnis soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist. [...]

§ 36 BNotO Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

(1) ¹[...] durch Rechtsverordnung [...] die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. [...]

3.2 Elektronische Urkundensammlung

Motivation für Urkundenarchivgesetz:
Erleichterung der Aufbewahrungslast

- Aufbewahrungsfristen
 - bisher § 5 Abs. 4 DONot
 - künftig in „NotAktVV“ geregelt
 - vss. 30 Jahre: Urkundensammlung
 - vss. 100 Jahre: elektronische Urkundensammlung
- Nachverwahrung durch Notarkammern
 - primär relevant im Anwaltsnotariat
 - abweichende Praxis im Nurnotariat

BNotO 2022

§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes

(1) ¹Ist das Amt eines Notars erloschen oder ändert sich auf Grund der Verlegung seines Amtssitzes sein Amtsbereich, ist für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. ²Die Landesjustizverwaltung kann die Zuständigkeit für die Verwahrung einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen. [...]

Elektronische Fassung der Urschrift

- Nach Ablauf von 30 Jahren
 - Vernichtung der Urschrift
 - nur noch elektronische Fassung vorhanden
- Umfassende Gleichstellung der elektronischen Fassung von Anfang an
 - Grundlage für Ausfertigungen und Abschriften

BeurkG 2022

§ 45 Urschrift

[...] (2) Wird die Urschrift der notariellen Urkunde nach § 56 in ein elektronisches Dokument übertragen und in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt, steht die elektronische Fassung der Urschrift derjenigen in Papierform gleich.

§ 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung

[...] (3) Die von dem Notar in der elektronischen Urkundensammlung verwahrten elektronischen Dokumente stehen den Dokumenten gleich, aus denen sie nach den Absätzen 1 und 2 übertragen worden sind. [...]

§ 49 Form der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht, jeweils mit dem Ausfertigungsvermerk versehen, in einer Abschrift der Urschrift oder in einem Ausdruck der elektronischen Fassung der Urschrift. [...]

Ausnahme bei Verfügungen von Todes wegen

- Besonderheiten von Verfügungen von Todes wegen
 - ausnahmslose besondere amtliche Verwahrung von öffentlichen Testamenten
 - grundsätzliche besondere amtliche Verwahrung von Erbverträgen
 - besondere Beweissituation
 - materielle Rechtsfolgen der Rücknahme aus der Verwahrung (§ 2256 Absatz 1 Satz 1, §§ 2272 und 2300 Absatz 2 BGB)
- keine elektronische Fassung von Verfügungen von Todes wegen
 - Abschrift in elektronischer Urkundensammlung zulässig

BeurkG 2022

§ 34 Verschließung, Verwahrung

[...] (4) Die Urschrift einer Verfügung von Todes wegen darf nicht nach § 56 in die elektronische Form übertragen werden. [...]

Übertragung in die elektronische Form

- inhaltliche *und bildliche* Übereinstimmung
 - keine bloße elektronisch beglaubigte Abschrift (§ 12 HGB, inhaltliche Übereinstimmung)
 - keine *ersetzende* Reinschrift für die *elektronische Urkundensammlung* zulässig
 - Reinschrift (für den Rechtsverkehr) unverändert zulässig
- geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sind Amtspflicht, nicht Wirksamkeitsvoraussetzung

BeurkG 2022

§ 56 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Urkundensammlung

(1) ¹Bei der Übertragung der in Papierform vorliegenden Schriftstücke in die elektronische Form soll durch geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik sichergestellt werden, dass die elektronischen Dokumente mit den in Papierform vorhandenen Schriftstücken inhaltlich und bildlich übereinstimmen. ²Diese Übereinstimmung ist vom Notar in einem Vermerk unter Angabe des Ortes und der Zeit seiner Ausstellung zu bestätigen. [...] ⁴Das elektronische Dokument und der Vermerk müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. ⁵§ 39a Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. [...]

Vorkehrungen nach dem Stand der Technik

- Anforderungen an den Prozess, nicht (allein) an das Ergebnis
- Konformität mit Stand der Technik kann durch Richtlinienkonformität dargelegt werden
- RESISCAN bereits in Regierungsentwurf erwähnt

BSI Technische Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN)

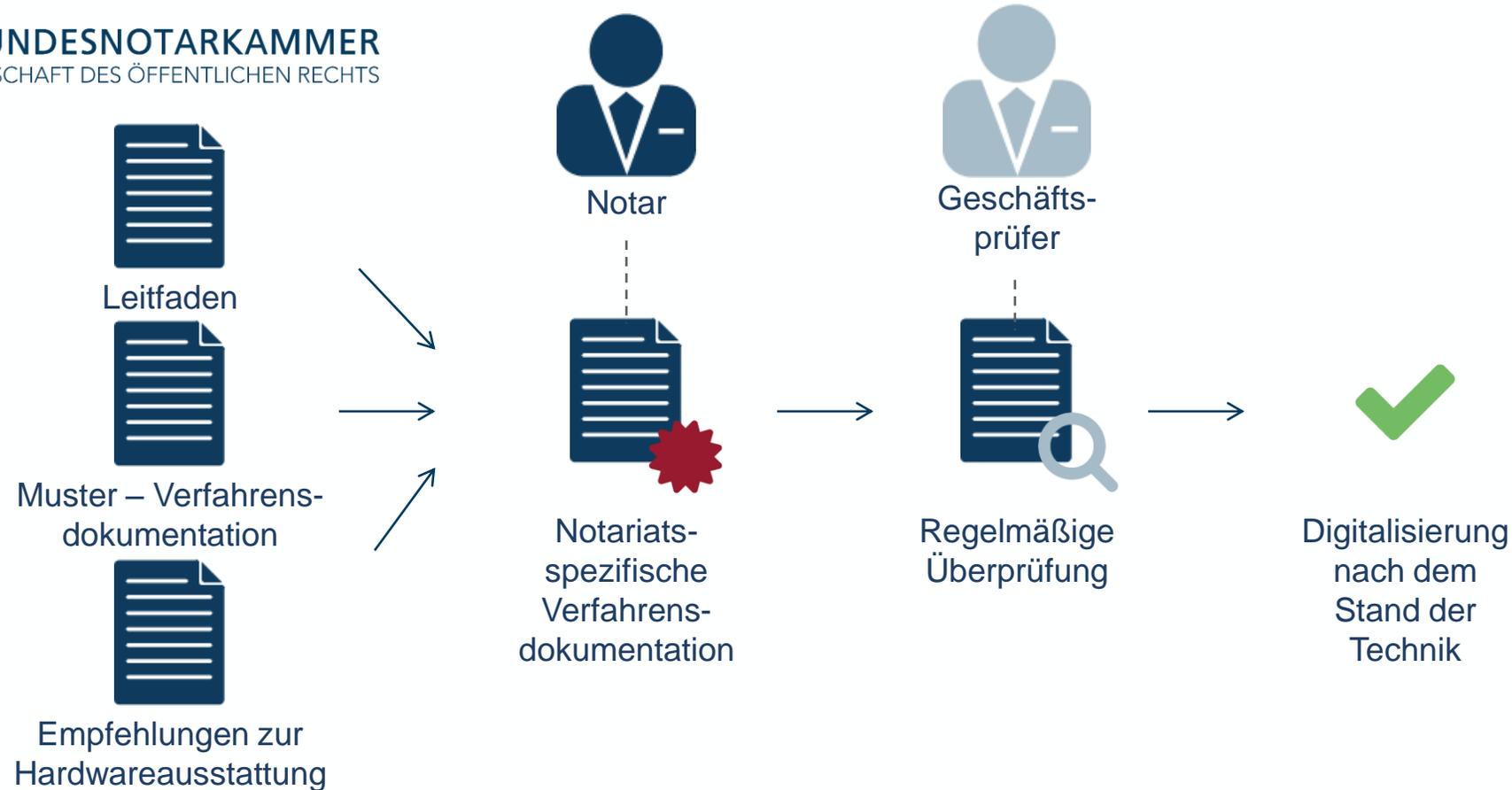
[...] 1.1 Hierbei wird unter dem „ersetzenden Scannen“ der Vorgang des elektronischen Erfassens von Papierdokumenten mit dem Ziel der elektronischen Weiterverarbeitung und Aufbewahrung des hierbei entstehenden elektronischen Abbildes (Scanprodukt) und der späteren Vernichtung des papiergebundenen Originals verstanden. [...]

BT-Drs. 18/10607, S. 89

[...] Nach derzeitigem Stand sollte sich das Verfahren insbesondere an der Technischen Richtlinie RESISCAN des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik orientieren. [...]

Musterverfahrensdocumentation und Umsetzung

BUNDESNOTARKAMMER
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Hardwareempfehlungen für das Scannen

vorläufiger Stand



Nicht rekonstruierbares
Löschen von Daten



Scanfläche
mindestens A3



Verschlüsselung des
internen Datenträgers



Kein „Pattern Matching
& Substitution“-
Verfahren o.ä.



Erzeugung von
PDF/A-Dokumenten



„Scan-to-File“-Funktion mit
Transportverschlüsselung



Verzicht auf einen
FireWire - Anschluss



Erkennung von
Doppelblatteinzug



Automatischer
Papiereinzug



Warnung bei
vergessenen
Dokumenten

4. Nebenakten

- bislang Regelung zu Nebenakten in § 22 DONot
- nun allgemeine Regelung zur Führung von Akten und Verzeichnissen im Gesetzesrang
- keine besonderen Regelungen im Gesetzesrang zu Nebenakten
- Detailregelung in „NotAktVV“
- bisher nur Papierform („Blattsammlungen“) zulässig
- Gesetz lässt elektronische Führung zu, „NotAktVV“ kann einschränken oder nähere Vorgaben machen
- Zulassung elektronischer Nebenakte sehr Wahrscheinlich

BNotO 2020

§ 35 Führung der Akten und Verzeichnisse

(1) Der Notar ist verpflichtet, Akten und Verzeichnisse so zu führen, dass deren Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit gewährleistet sind.

(2) ¹Der Notar kann Akten und Verzeichnisse in Papierform oder elektronisch führen, soweit die Form nicht durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist. ²Zusätzlich darf er für die Aktenführung Hilfsmittel verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist. [...]

§ 36 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

[s.o.]

4.1 Zielkonflikt elektronische Nebenakte

Flexibilität

für Hersteller (großes Angebot)

für effektive Nutzung (laufende Bearbeitung)

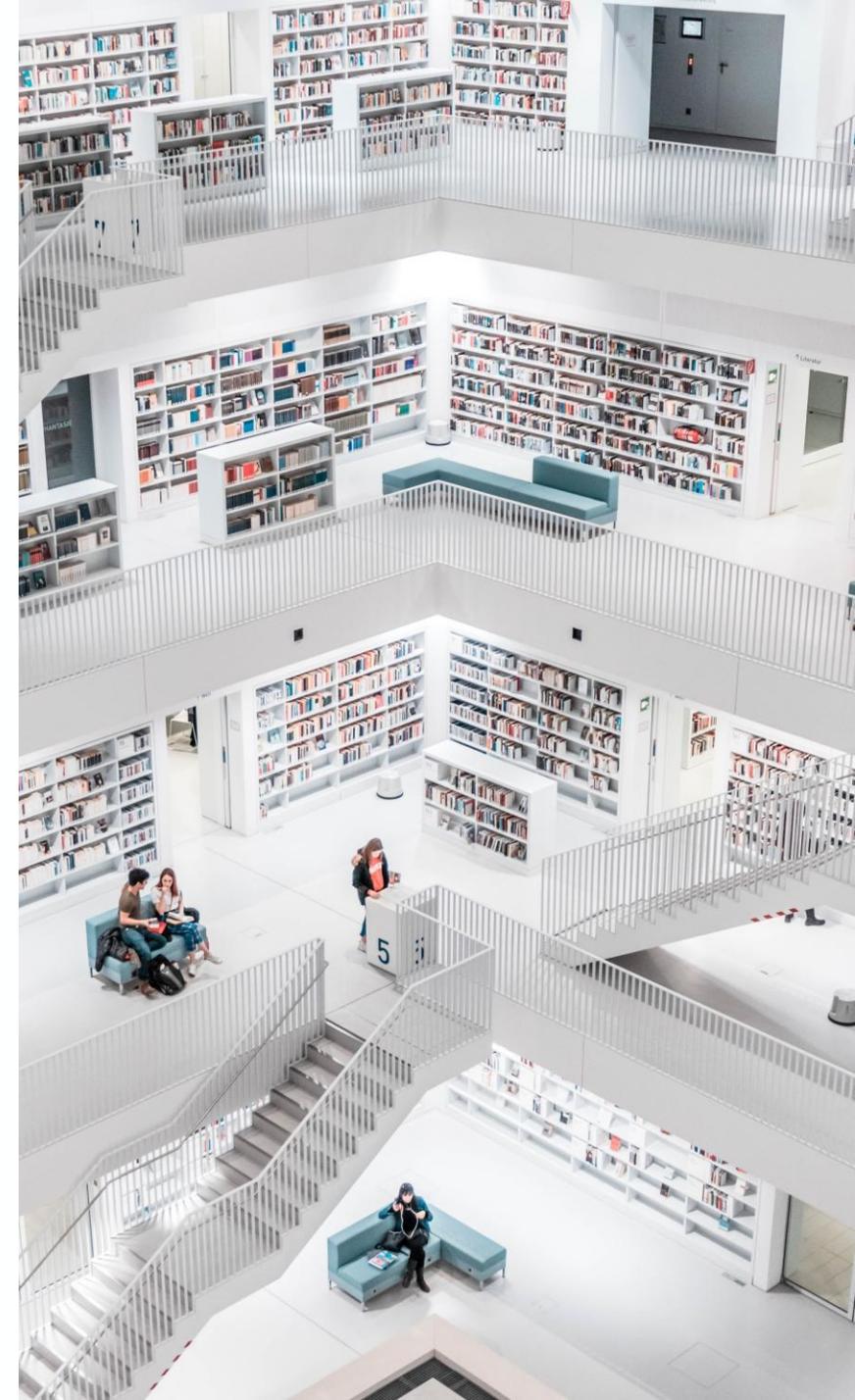
Verfügbarkeit und Transparenz

für nachfolgende Verwahrstelle (Notar, Notarkammer)

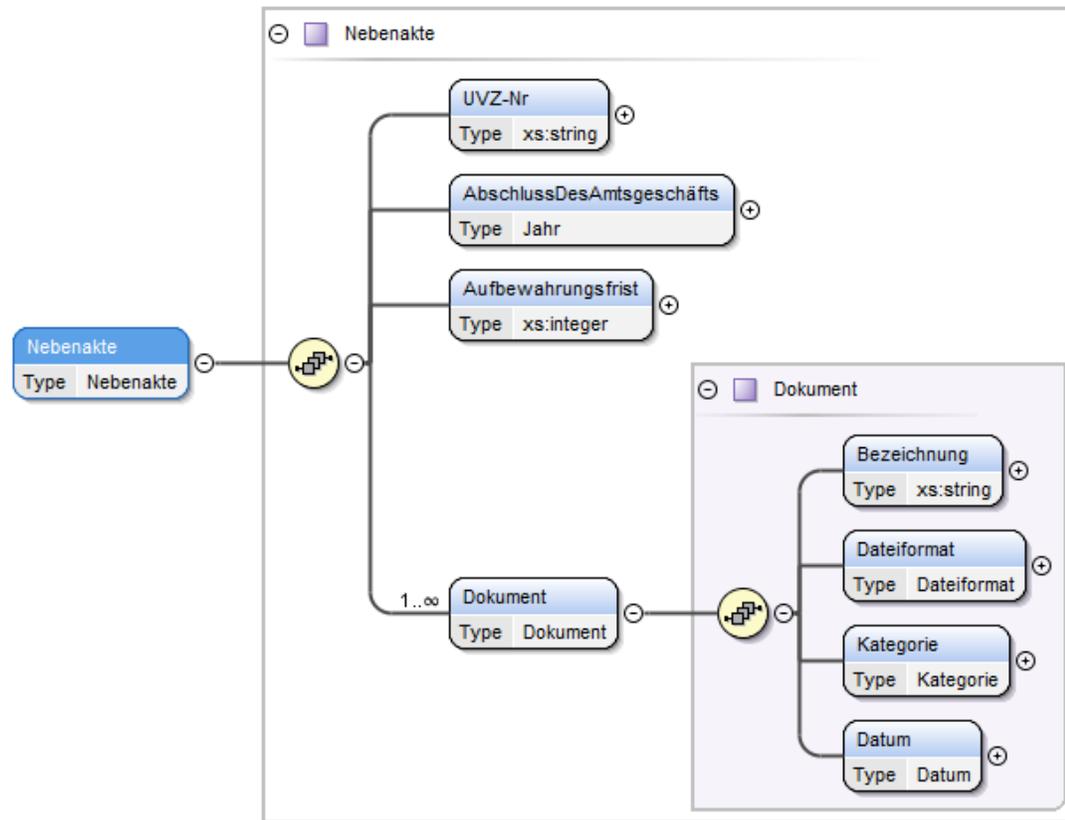
für Amtsprüfung

4.2 Auflösung des Zielkonflikts

- Rahmenvorgaben für elektronische Nebenakte stellen Verfügbarkeit und Transparenz sicher
 - Strukturvorgaben (XML-Beschreibung)
 - Formatvorgaben (gängige Dateiformate)
 - Exportmöglichkeit (PDF/A)
- voraussichtlich Definition des Rahmens aufgrund „NotAktVV“



XML-Beschreibung der Nebenakte



- Eine Nebenakte besteht aus mehreren Dokumenten (1 bis unendlich).
- Für die Nebenakte selbst sind Metadaten erfasst (u.a. Aufbewahrungsfrist).
- Für jedes Dokument sind Metadaten erfasst (u.a. Kategorie – etwa „Vorbereitung“).

4.3 Umsetzung der elektronischen Nebenakte

- bestehende Systeme in Notariatssoftware sind an neue Rechtslage anzupassen
 - bisher elektronische Speicherung bloßes Hilfsmittel
 - primär elektronische Nebenaktenführung als Mehrwert von Notariatssoftware
 - Speicherort lokal im Notarbüro (wie bisher) oder § 78k BNotO („Elektronischer Notaraktenspeicher“)
 - § 78k BNotO ermöglicht der BNotK, eine Datenbank zur (technisch) zentralen Speicherung einzurichten
- Zeitraumen
- ~ Anfang 2020 „NotAktVV“ in Kraft
 - anschließend Erarbeitung der Rahmenvorgaben
 - dann Umsetzung durch Softwarehersteller

4.4 Nebenakteninhalt

- bisher Regelung in § 22 DONot
 - sehr knapp zur Nebenakte allgemein (Abs. 1)
 - etwas detaillierter zur Verwahrungsnebenakte (Abs. 2)
- vss. etwas dichtere Regelung in „NotAktVV“ bezüglich möglicher Inhalte

DONot

§ 22 Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)

(1) Die nicht zur Urkundensammlung zu nehmenden Schriftstücke, z.B. Schriftwechsel mit den Beteiligten sowie mit den Gerichten und Behörden, werden, auch soweit sie Urkundsgeschäfte betreffen, in Blattsammlungen für jede einzelne Angelegenheit oder in Sammelakten aufbewahrt. [...]

5. Abschied von der DONot?

- weitgehende Ersetzung durch „NotAktVV“ und Regelungen im Gesetzesrang
- aber weiterhin Regelungsinhalte ohne Bezug zu Akten und Verzeichnissen
 - insb. Abschnitte 1 (Amtsführung im Allgemeinen), 4 (Erstellung von Übersichten), 7 (Prüfung der Amtsführung), 8 (Notariatsverwaltung und Notarvertretung)
- Rumpf-DONot wird fortbestehen

§ 3 DONot - Amtsschild, Namensschild

(1) ¹Notarinnen und Notare sind berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild anzubringen. ²Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Notarin“ oder „Notar“ oder beide Amtsbezeichnungen.

(2) ¹Notarinnen und Notare können auch Namensschilder anbringen. ²Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. ³Auf dem Namensschild kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

A close-up photograph of a person's hand holding a dark pen with a gold tip, pointing at a document. The document features a bar chart with blue bars. The background is blurred, showing another person's hands and a desk with a calculator.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Sebastian Löffler
Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 383866-0

Fax: +49 30 383866-66

www.bnotk.de
s.loeffler@bnotk.de,